

Verein der Freunde des Amateurfunks e.V.

Förderverein für Ausbildungslehrgänge

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein der Freunde des Amateurfunks e. V. (VdFA) hat seinen Sitz in Kiel und ist unter der Nummer 2420 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

§ 2 Zweck

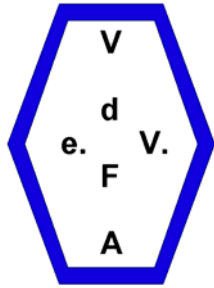
Zweck des Vereins ist die Förderung, Unterstützung und Ausbildung von Anhängern des Amateurfunks unter Ausschluss gesellschaftlicher Unterschiede, politischer, militärischer und gewerblicher Ziele.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Betreuung Jugendlicher unter Beachtung der zum Schutz der Jugend erlassenen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen in Zusammenarbeit mit anderen, gesetzlich anerkannten Jugendorganisationen
2. Unterstützung wissenschaftlicher, technischer und sozialer Institutionen durch Beobachtungen und Versuche und Hilfe bei Notfällen
3. Veranstaltung von Zusammenkünften und Vorträgen, insbesondere Unterstützung von Lehrgängen im Sinne der Zielsetzung des Vereins
4. Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Prüfung zur Erlangung einer Sende- und Empfangsgenehmigung für Funkamateure
5. Pflege der Freundschaft unter Funkamateuren des In- und Auslandes

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beantragt und nach Genehmigung durch den Vorstand wirksam. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftlichen Austritt, Ausschluss durch Beschluss des(r) 1. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder bei Auflösung. Die Mitgliedschaft erlischt auch automatisch, wenn das Mitglied auf dem Benachrichtigungswege nicht mehr erreichbar ist.



Verein der Freunde des Amateurfunks e.V.

Förderverein für Ausbildungslehrgänge

Ausschließungsgrund ist die Schädigung des Ansehens oder der Vereinsinteressen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Die Mitgliedschaft berechtigt zum Besuch von Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen sowie zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und der Ausübung der ihr zustehenden Rechte. Ein Unkostenbeitrag kann erhoben werden.

§ 4 Beitrag

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Ausgaben des Vereins werden aus freiwilligen Zuwendungen gedeckt. Die Höhe der freiwilligen Zuwendung liegt im Ermessen des Mitglieds.

§ 5 Organe

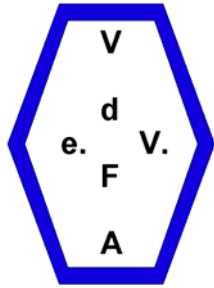
Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem(r) 1. Vorsitzenden, dem(r) 2. Vorsitzenden und Kassierer(in) und dem(r) 3. Vorsitzenden als Schriftführer(in). Vertretungsberechtigt nach außen sind der (die) 1. und der (die) 2. Vorsitzende gemeinsam. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand lenkt die Arbeit des Vereins im Rahmen der Satzung sowie der von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien und führt die laufenden Geschäfte. Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Angemessene Aufwandsentschädigungen können nach Prüfung und Beschluss durch den Vorstand gewährt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine offene Wahl ist zulässig, es sei denn, mindestens ein Mitglied beantragt eine geheime Wahl. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für ein Vorstandsmitglied, das während dieser Amtsdauer ausfällt, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die Restlaufzeit statt.



Verein der Freunde des Amateurfunks e.V.

Förderverein für Ausbildungslehrgänge

Die Einberufung der alljährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Monate vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Auf dieser Versammlung legt der Vorstand den Jahresbericht und den Kassenbericht vor. Die zwei Kassenprüfer(innen), die von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr zu wählen sind, berichten über die Kassenführung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Soweit sie Satzungsänderungen betreffen, sind diese mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim/bei der 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme von Satzungsänderungen, die einer Dreiviertelmehrheit bedürfen.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 6 Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Aufgaben des Vereins erfüllen. Die Bestimmungen des Rechts über die Gemeinnützigkeit sind maßgebend. Zum Schluss eines jeden Jahres hat der Vorstand ein Inventarverzeichnis und einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss aufzustellen und der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Vorstand beschließt die Ausgaben mit einfacher Mehrheit.

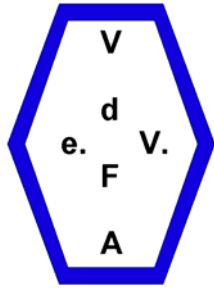
§ 7 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Verein der Freunde des Amateurfunks e.V.

Förderverein für Ausbildungslehrgänge

§ 8 Auflösung

Ein fristgerecht gestellter Antrag auf Auflösung des Vereins wird erst wirksam, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit zustimmt.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen für die Förderung des Amateurfunkwesens zu verwenden. Dies darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.

Eltville, 1. Februar 2009

gez.

Bernd Barnekow – DL3FAF
1. Vorsitzender

gez.

Gerhard Follmer – DB1GF
3. Vorsitzender

gez.

Beate Barnekow – DG3FCF

gez.

Siegward Idstein – DM2SI

gez.

Wilhelm-H. Weishaupt – DL6DCA
2. Vorsitzender + Kassierer

gez.

Annemarie Förderl – DJØFR
4. Vorsitzende + Schriftführerin

gez.

Erna Kiewitz – DL1PT